



An das
*Bundesministerium für Wirtschaft, Energie
und Tourismus*
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: post.v3-25@bmwet.gv.at

Wien, am 21. Oktober 2025
Zl. B,K-812/211025/PI,TR

GZ: 2025-0.643.428

Betreff: Energieinfrastruktur-Zukunftsgesetz (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz-EABG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Allgemeines:

Österreich will bis 2030 bilanziell den Strombedarf zu 100 % aus erneuerbaren Energien decken. Damit dies gelingen kann, werden in den kommenden Jahren weiterhin zusätzliche Kapazitäten im Bereich der erneuerbaren Energien benötigt. Der schnell wachsende Ausbau von Photovoltaik und Windkraft stellt zudem eine zunehmende Belastung für die Stromnetzinfrastruktur dar. Es ist bekannt, dass Genehmigungsverfahren in Österreich oft sehr langwierig sind. Als Negativbeispiel sei der Bau der 380-kV-Leitung in Salzburg mit einer Verfahrensdauer von 77 Monaten genannt. Unter solchen Rahmenbedingungen können die dringend notwendigen Projekte im Bereich erneuerbarer Energien nicht innerhalb der erforderlichen Zeit realisiert werden.



Um die gesetzten Ziele im Bereich des Ausbaus erneuerbarer Energien noch erreich zu können, muss der Ausbau der erneuerbaren Energie samt der dafür nötigen Netz- und Speicherinfrastruktur deutlich beschleunigt werden.

Der vorliegende Entwurf bietet einen Vorschlag, wie Genehmigungsverfahren für Projekte der Energiewende künftig schneller durchgeführt werden können. Gleichzeitig wird mit dem Entwurf der dringend notwendigen Umsetzung der RL (EU) 2023/2413 (RED III) Rechnung getragen.

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt grundsätzlich das gegenständliche Vorhaben. Besonders hervorzuheben sind:

- Die angestrebte Beschleunigung der Verfahren für Energiewendevorhaben insbesondere durch vereinfachte Verfahren, Anzeigeverfahren sowie Genehmigungsfreistellung (z.B. für PV-Anlagen auf versiegelten Flächen);
- Die Regelungen zur Verfahrensstrukturierung sowie die gesetzliche Klarstellung, dass Vorhaben der Energiewende ein überragendes Interesse zukommt und somit gegenüber anderen öffentlichen oder privaten Interessen eine höhere Priorität erhalten;
- Die rechtliche Absicherung von Beteiligungs- bzw. Kompensationsleistungen.

Der Entwurf enthält jedoch auch einige Punkte, die die kommunalen Interessen zu wenig berücksichtigen und stattdessen zu stark auf die Interessen der Projektbetreiber ausgerichtet sind. Dies könnte jedoch die Motivation der Gemeinden und Bürger:innen, sich am Ausbau der erneuerbaren Energien zu beteiligen, erheblich bremsen und möglicherweise Widerstand in den Gemeinden und bei den Bürger:innen provozieren. Damit ist zu befürchten, dass die beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung letztlich nicht erreicht wird. Wir sehen daher insbesondere in folgenden Punkten einen Anpassungsbedarf:



§ 6:

Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG) sollen Vorhaben der Energiewende auch außerhalb des Anwendungsbereiches des UVP-G in einem konzentrierten Genehmigungsverfahren abgewickelt werden. Die Begriffsdefinition für diese Vorhaben ist relativ weit gefasst und umfasst alle Anlagen, die zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen dienen sowie die damit zusammenhängende Netz- und Speicherinfrastruktur.

Aus Sicht der Gemeinden werden die Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung grundsätzlich begrüßt. Wie bereits ausgeführt, braucht gerade der Ausbau erneuerbarer Energieträger bzw. der dafür erforderlichen Infrastruktur rasche Verfahren. Dabei ist jedoch auf die Akzeptanz der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinden sind bei solchen Projekten deshalb unverzichtbare Partner von übergeordneten Behörden und Projektbetreibern. Ein Eingriff in die Kompetenz der Gemeinden kann daher für den gewünschten beschleunigten Ausbau der genannten Energieträger kontraproduktiv sein.

Obwohl der bisherige Ausbau der erneuerbaren Energieträger ohne die Unterstützung der Gemeinden kaum in diesem Ausmaß gelungen wäre, wird im vorliegenden Entwurf keinerlei Rücksicht auf die Gemeinden genommen. Vielmehr werden ihnen durch das konzentrierte Genehmigungsverfahren sämtliche Entscheidungsmöglichkeiten in ihren bisherigen Zuständigkeitsbereichen (z.B. Bauverfahren) entzogen. Im vereinfachten Verfahren und im Anzeigeverfahren (Einparteienverfahren) schließt der Entwurf bei einem Vorhaben der Energiewende sogar die Parteistellung der Gemeinden aus (!). Der Österreichische Gemeindebund ersucht daher, dass den Gemeinden für sämtliche Verfahrensarten zumindest eine Parteistellung eingeräumt wird.

Zusammenfassend ist die Regelung des § 6 EABG aus unserer Sicht ein erheblicher Eingriff in die Gemeindeautonomie und deshalb in der derzeitigen Form auch im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes als sehr problematisch zu beurteilen.



§§ 37 ff:

Der Entwurf enthält umfangreiche Regelungen über die Festlegung von Trassen für elektrische Leitungen, die durch Verordnung des zuständigen Bundesministers bzw. der jeweiligen Landesregierung zu konkretisieren bzw. zu erlassen sind.

Die in der überörtlichen Raumplanung festgelegten Trassen müssen von den Gemeinden in den Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen ersichtlich gemacht werden. In diesen verordneten Trassenkorridoren sind weder Baulanderweiterungen noch Grünlandsonderausweisungen zulässig, außer der Bundesminister bzw. die jeweiligen Landesregierung erlauben solche Maßnahmen durch gesonderten Bescheid.

Solche Trassenfestlegungen können daher die Gestaltungsmöglichkeiten von Gemeinden auf dem Gebiet der (örtlichen) Raumplanung stark einschränken und die Weiterentwicklung einer Gemeinde behindern, vor allem wenn man bedenkt, dass diese Trassen in der Praxis flächenmäßig sehr breit ausfallen können. Zum Ausgleich dafür müssten die betroffenen Gemeinden zumindest Gelegenheit haben, ihren Standpunkt im Verfahren der Trassenfestlegung mit Nachdruck einzubringen. Im derzeitigen Entwurf werden die Interessen der Gemeinden jedoch lediglich am Rande berücksichtigt (siehe dazu §§ 18, 40, 43 Abs. 5 und 50 Abs. 5); dies ist nicht ausreichend. Die genannten Ausführungen zur Trassenfestlegung gelten gleichermaßen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten.

§ 55:

Große Infrastrukturprojekte stoßen häufig auf Widerstand in der Bevölkerung. Zahlreiche Beispiele zeigen, dass Infrastrukturvorhaben insbesondere dann Ablehnung erfahren, wenn sie die unmittelbare Lebensumwelt der Menschen betreffen („Not in my backyard“). Für die Akzeptanz eines Projektes ist daher der konkrete Nutzen für die Bevölkerung entscheidend. Das kann beispielsweise ein vergünstigter Stromtarif oder ein Energiekostenzuschuss sein. Die Stärkung der Akzeptanz in der Bevölkerung ist somit ein entscheidender Faktor, um die



Ausbauziele zu erreichen. Durch die finanzielle Beteiligung der Bevölkerung sowie der standortnahen Gemeinden kann die Akzeptanz von erneuerbaren Energien entscheidend erhöht werden. Im Bereich der Beteiligungs- bzw. Kompensationsleistungen bewegen sich Projektbetreiber und Gemeinden jedoch derzeit oft in rechtlich unsicherem Terrain.

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt deshalb den Vorschlag, mit § 55 eine gesetzliche Grundlage für privatrechtliche Vereinbarungen im Rahmen der Energiewebeteiligung zu schaffen. Erfahrungsgemäß erleichtern allfällige Ausgleichszahlungen die Errichtung oder Erweiterung von Energieprojekten und kommen der jeweiligen Bevölkerung zugute.

Erfreulich ist, dass auf eine gesetzliche Festsetzung von Beiträgen verzichtet wurde. Aus unserer Sicht ist es wesentlich, dass die Gemeinden weiterhin die Autonomie besitzen, diese Leistungen individuell – je nach örtlichen Verhältnissen – mit den Projektbetreibern zu vereinbaren.

Durch die geplante Verfahrenskonzentration sowie die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und Trassenkorridore wären jedoch künftig vor allem die Länder für Projekte der Energiewende zuständig. Damit bliebe den Gemeinden für privatrechtliche Vereinbarungen gemäß § 55 EABG aber nur ein sehr eingeschränkter Anwendungsbereich.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass es in Deutschland schon seit Jahren eine gesetzliche Grundlage für die finanzielle Beteiligung der Gemeinden gibt. In Anlehnung daran sollte auch im gegenständlichen Entwurf deutlich klargestellt werden, dass die Projektbetreiber die von Vorhaben der Energiewende betroffenen Gemeinden als Ausgleich von z.B. Einflüssen auf das Umfeld und die Nutzung von Infrastruktur finanziell beteiligen und privatrechtliche Vereinbarungen abschließen sollen, welche im Genehmigungsverfahren von den Projektbetreibern als Genehmigungsvoraussetzung vorzulegen sind.



Angemerkt wird, dass Gemeinden durch Energiewendevorhaben unterschiedlich betroffen sein können. Aus diesem Grund wird die Betroffenheit nach dem jeweiligen Vorhaben auch unterschiedlich zu beurteilen sein. Neben der Standortgemeinde sind z.B. bei an einer Gemeindegrenze befindlichen Vorhaben oder einer Windkraftanlage auch jene Gemeinden betroffen, die sich in einem bestimmten (noch näher zu definierenden) Umkreis des jeweiligen Energiewendevorhabens gelegen sind.

Auf diese Weise könnte sichergestellt werden, dass die österreichischen Gemeinden bei Vorhaben der Energiewende zukünftig auch in Beschleunigungsgebieten und Trassenkorridoren eine Grundlage für den Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen mit den Projektbetreibern haben und die Beteiligungs- bzw. Kompensationsleistungen bei Energiewendeprojekten weiterhin unmittelbar der örtlichen Ebene zugutekommen.

Aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes besteht außerdem noch ein Anpassungsbedarf des § 55 in folgenden Punkten:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Aufzählung der Vorhaben, über die Vereinbarungen zulässig sind, unseres Erachtens als abschließend zu interpretieren ist. Neue „Anlagentypen“, wie bspw. Batteriespeicher, sind demnach von dieser Bestimmung derzeit nicht erfasst. Wir fordern deshalb eine Anpassung der Bestimmung vor (z.B. durch Klarstellung, dass es sich um eine beispielsweise Aufzählung handelt) und einer grundlegenden erweiterten Klarstellung, dass Gemeinden auf Basis dieses Gesetzes für alle von diesem umfassten Anlagen und Anlagenteile Vereinbarungen zur finanziellen Abgeltung treffen dürfen. Weiters wird festgehalten, dass die Bestimmung lediglich die Neuerrichtung und den Betrieb solcher Anlagen regelt. Ob etwa das Repowering bei diesen Anlagen ebenfalls (neue) Vereinbarungen ermöglicht, ist unklar. Auch hier muss die gesetzliche Regelung im Sinne der Ermöglichung von Vertragsanpassung oder Abschluss von Neuverträgen „nachgeschärft“ werden.





Österreichischer
Gemeindebund

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass § 55 EABG nach deren Wortlaut nur für neu errichtete Anlagen gilt. Damit besteht durchaus die Gefahr, dass Betreiber, die bereits jetzt entgeltliche Vereinbarungen mit den Gemeinden abgeschlossen haben, sich nach Inkrafttreten des Gesetzes auf dieses berufen und ihre vereinbarten Zahlungen einstellen. Um dies zu verhindern, muss die Bestimmung unbedingt dahingehend ergänzt werden, dass bestehende Vereinbarungen weiterhin gültig bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Alle Landesgeschäftsführer
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel